fehr ublich ift / von beffen Quantitat / welche fehr variret/ Ju feben Struv, S. J. Feud. c. 14. S. II. Cz. Jprud. for. pag. 2. c. 44. def. 1. 2. & seqq. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 21. qv. 8 13. & 14. Diefes Doralitium aber ober Bits tum wird burch ben Tod bes 2Beibs / ober burch Beranderung ihres QBittmen Stands wieder aufgehoben. V.

DD. cit. 2.) Beftebet bes Manns Pflicht in Diefem / baß er fich feines 2Beibs gebührlich annehme / mithin diefelbe / fo viel ihm moglich defendire / welches ihm ausbructlich auferlegermird in 1.2. ff. de injur. & 5,2. J. cod. megwegen er bann im Ramen feiner Frauen / fo Diefelbe befchimpffet und injuriret worden / actionem injuriarum, ober die injurien-Rlag erheben fan / angefehen auch ber Schimpff jugleich ihn angehet / d. 5.2. J. de injur. ibique DD. mels ches auch auf den Brautigam extendiret wird / fo fern fei ner Braut ein Schimpff gefchehen in 1.15. 5.24. ff. de injur. 3.) Geher unter andern endlich auch die Pflicht bes Manns dahin / daß er fein Weib mit Lieb und Ganfft. mut tractire/ nicht aber mit ihr tyrannisch umgehe / Davon gehandelt wird in s. 6.7. &8. Diefes Capitels / und hieher gehorer auch / was ben dem S. 5 cap. VI. von diefer Materi ferner angemerchet worden, Conf. Nov. 117. c. 14 &c. Carpz. L. 2. def. 221. & in pr. crim. p. 3. qv. 111, n. 82. & 83.

218 hier von benen weiblichen Schwachheiten ift ge-bacht worden/ ift darben noch diefes zu erinnern/daß um eben derfelben Schwachheit willen die Beiber in Den gemeinen Rechten mit vielen Privilegien und Frenheiten bes gabet worden; dann da find fie 1.) an feine Burgichafft ge bunden/pert. t. ff. & C. de SCt. Vellej. miemol Diefe Frens heit an vielen Orten wieder abgeschafft worden / als jum Benfpiel ju Coln/ Lubect/ Limburg/ Seffen/ davon gu lefen Anton. Hering, de Fidejuff, c, 7. n. 407. & feq. mit welchen auch Das Rurnbergifche Recht fich conformiret/inRef. Nor. Tit. 19. L. 5. Add, Wurfbaim. in diff. Jur, Civ. & Ref. Nor. p. 109, & 262, in fin, 2.) Ift ihnen die ignorantia Juris, oberlinwiffenheit ber menschlichen Rechte nicht schoolich.v. t.t ff. de J. & F. J. 3.) Saben fie eine fillfdreigende Pfande fchafft in ihrer Manner Guter / und Das Borgugs Recht por andern Blaubigern / bavon oben gefagt worden / und was noch andere Frenheiten mehr find/ bavon zu lefen, Benedict. Carpz, in Tr. de fingul, fæmin. Jur. Rolhagii Certamen masculo-sæmineum, Rudinger, Observ, singul, cent. 5.

Obf. 54. rubr, von Beibe Berfonen und ihren Frenheiten/

und noch andere mehr, tc. & lacob. Orteshausen in acie mu-

lieri, certam. Malculo-Tentam. per tot-

cher

esn übe Qe

weg

mai

tho

Die

fegi Ste

nun

ihre

Das

oder

mas

gen

(Bet

ach

betr

betr **Wu**

net/ Der

men rem

Da get

ame

gro

ihre

ihm

teg

bar

mel

run

gen G

ani

ben

als

fchi

ent

eine

fchd uni

OH CHI

lieb

uni

foll

fen

ne

gur fen

100

ren

phi

Das VI. Capitel.

Von des Che-Weibes Pflichten / die fie ihrem Manne binwiederum fculdigift.

Inhalt.

S. r. Gingang. S. z. Cheliche Liebe bes Beibes. 4. g. Derofelben Grund und Proben & 4. Ehrerbietung bes Beibes gegen ben Mann. §. 5. Borinn fie beitebe, 5.6. Gollen fich in ihrer Manner Berrichtungen und Amts Geichäffren nicht einmengen. 5.7. Der Beheriam, S.s. Soll ihres Mannes Gehülfin lepu. §.9. Dindernuffen hieranials ba ift Doffart. §. 10. Muffig, gang, §, 11. Schuchternheit und Unleidfamteit. § 12. Allge, meiner Grund aller weiblichen Pflichten.



S ware überfluffig / Die Haus Mutter in Denen Pflichten / Die fie ihrem GOtt und ihr felbit abzustatten fchuldig ift / hie zu uns terrichten / anerwogen fie aus benen vorhergebenden andern und britten Capitein/ Die Pflichten / Die dem Saus Batter Das

felbst gewiesen find / auch zugleich auf fich gieben / und in taglicher Ubung guibrer Huferbauung anwenden fan / bas mit ber himmlifche Saus Batter ben fo verembarter Ubung ihrer Pflichten / über ihre Haushaltung hinwieder mit gedoppelten Geegen ju malten zust gewinnen moge. Machbem wir fie aber in Diefem Capitel in Der Gefellichafft mit Dem Baus Batter als fein 2Beib in ber Che gu betrachten haben / fo führet uns nun unfere in diefem Buch porgestellete Ordnung dabin / daß wir ihr ebenfalls wie Dem Saus : Batter / ben gesegneten Gintritt in Die Che / und Daraufihre Bechfel Bebuhr/ Damit fie in der Che ihe rem Manne verbunden fenn foll / vorzeigen folten. Rach bem aber eben Derfelbe Unterricht / Der Dem Daus Batter im funfften Capitel gegeben ift / fie jugleich ju folchem Eintrill porbereiten fan / fo weisen wir fie / ohne bag wir hies pon twas wiederholen / dorthin / und fehren uns fo fort ju benen Pflichten / nach welchen Gie fich gegen ihren Main gebuhrend anzuschicken gehalten fenn folt.

1, 2. Gleichwie nun eine jede Liebe einer Gegen Liebe wurd gift und Diefelbe nach fich giebet / alfo fiellen wir die gluck baraus entflehen mogte / fehlen fibet / mit befcheibes

ben schuldig ift / als ihre forberft allgemeine Pfliche/ woraus die übrigen alle flieffen muffen / auch bie abermal vornen an. 2Bas nun in bem nachft vorhergehenden Cas pitel diffalls von dem Manne gefagt ift / bas gilt auch hies aus naturlichem Recht gleichfalls bem Beibe : 2Belde Rrafft Diefes Rechts/eben fo wenig/ andere Manner neben ihrem Manne gu lieben/ oder mit ledigen Leuten oder Ches Mannern alfo umjugehen befugt ift baf ihr Mann ober andere befregen einigen Argwohn gufchopffen / und über ihrer Reufchheit ein zweiffelhafftiges Urtheil zu gebe Urfach nehmen mogen ; es mag nun gleich burch allgufrene Reben/ leichtfertiges Ruffen ober andere bergleichen Umgang geschehen; dann wie diejenige / Die mit dem Maul nicht guchtig ift / damit ben denen / die es horen / fo bald den Argwohn macht / daß ihr Bert des Sinnes fevn muffer wie fie mit dem Munde redet : Alfo kan ben dem Beibe feine aufrichtige mabre Liebe fenn / welche ihren Mann mit foldem Berbacht francet / und ihm ben andern einen Schimpff baben aber ihr felbft ben erbaren ehrlichen Be mutern eine Unehr und verdachtigen Namen auflabet und zu mancherlen Unheil und Unglück Urfach gibt.

6. 3. Damit aber diefe Liebe rechter Afrt fen und be ffanbig dauren moge, fo foll fie abermal wie ben Dem Mans ne im Bernen gegrundet fenn : Daß fie es fo herglich mit Dem Manne / als ihrem Bleifch meine / wie fie von ihm ges meint und geliebt ju werben / und feine Freude und Ber gnugung an ihr zu haben verlanger. Mus bem Bergen foll fie fich hervor thun mit freundlichen Worten, und in als lem dem darinn fie ihm etwas angenehmes erweisen / und Unglick von ihm abwenden fan/ es fen nun in gefunde ober francten Lagen / anihr nichts ermangeln laffen. Daben ihr dann wol erlaubt ift / daß fie ihren Chegemahl / wann fie ihn in einen ober andern/ fonderlich da / mo ihm ein 11m Liebe, Damit Das Weib ihren Mann himviederum ju lie ner Vernunffe, ju bequemer Zeit und Gelegenheit, beffe

wegen allein in geheime Bureden / nur daß es mit einer fol then Behutfamteit gefchehe / baff er mercten muß/ fie thue es nicht aus Furwin ihn zu meiftern / ober einige Macht iten ift ge mern/daß über ihn fich einzubilden / fondern bloß aus Liebe zu feinem ver in den Beften, Definegen auch folcher Bufpruch vielinehr mit bes weglichen Bitten und Flehen auch nach ber Gachen Bes pheiten be wandnus mit Ehranen gefchehen foll / als daß fie ihre Auischafft ges riefe Frens thoritat und Ernft feben laffen wolte. In welchen Fallen Die vernünfftige Liebe felbft Die geziemende Moderation als jum und Mag an die Sand geben wird. on zu lefen 6.4. Thre andere Pflicht ift die Ehrerbietung: Dies fe gebühret ihrem Manne von & Ottes wegen/ der ihm eine ut welchen nRef.Nor. Ref. Nor. antia Juris,

doddlich.v.

de Pfande

ugs Recht

rden / und

i lefen. Be-

ngii Certa-

gul. cent. 5.

frenheiten/

nacie mu-

e Pflicht/

yie abermat

henden Cas

it auch hies

mner neben

oder Ches

Mann ober

/ und über

gebe Urfach

ene Redens

n Umgang

Maul nicht

so bald den

fenn muffer

em Weibe

Mann mit

nbern einen

yrlichen Ges

en auflädete

fen und be

dem Mans

herslich mit

von ihm ge

ie und Wer

Hergen foll

n und in ale

weisen / und

gefunde oder

m. Daben

nahl/ wann

thmein Uns

t bescheider

genheit/ degs

megen

gibt.

Welche!

Etrabl feines Bildes / indeme/daß Er ihn jum Saupt und Megenten feines 2Beibes gefest / mitgetheilet hat. Bers minfftige Che Beiber / Die biefe Gervalt und Borgug an ibren Mannern ertennen / werden fich vor GDtt fcheuen/ daß fie gegen ihre Manner mit fchimpflichen Gebarben oder Worten fich jemals verächtlich ftellen ober fonft ets was thun folten/baraus fie felbft ober auch andere / bie es gewahr werden / einige Berachtung / oder auch nur eine Bering: Achtung schlieffen konten: Indem fie folche Bers achtung nicht fo wol ihre Manner als Gott felbften ju betreffen / in der Furcht & Ottes betrachten. Sierneben betrachten fie ihre eigene Ehre nicht anders als ein folches But/ daß fie von ihrer Manner Unfehen und Chre entlehe net, nicht anderft befigen, als wie der Mond fein Licht von Der Connen entiehnet / und baber nicht von feinem eiges nem/ fintemal er feines hat / fondern mit der Gonnen ihe rem Lichte leuchtet/feine Strablen über die Erde fchicket. Dannenhero ein Weib/fo ihren Mann in Schimpff brins get / fich felbft jugleich mit nothwendig fchimpffen und verunebren muß und folgends nicht anderft/als ein ftolge aber

grobe Narrin mit allem Recht zu halten ift. 5 5. Esift aber ein ehrlich Weib nicht nur fculbig ihrem Manne in feiner Begenwart feine gebuhrende Chre zu geben/fondern fie foll auch ben andern Leuten ehrlich von ihm reden/auch feine/andern Leuren etwan noch unbefanns te Rehler / und bofe Unarten nicht felbit ausbreiten / noch barüber eine lange bittere Rlage führen; fondern foll viels mehr und lieber / fo lange noch einige hoffnung jur Beffes rung ben ihm vorhanden / in gedultiger Stille vicles ertragen / und zudecken heiffen / fo viel fich immer decken laffet, Soltens bañ auch andere Leute fchon merchen, oder bereits anders woher von des Mannes Unarten Biffenfchafft has ben/jo wirds ihr boch jur Chre gerechnet werden/baß fie fich als ein vernunfftiges Weib in ihres Mannes Weife gu fchicken / diefelbe zu verhelen und geziemender Maffen zu entschuldigen weiß. Es hat der Mann allermeist / to er in einem gewiffen Beruff in muhefeligen überhaufften Be-Schäfften ftehet / offt allerlen in dem Ropff / fo ihm Gorgen und Berdruß machet / daher ihm ein jedwedes frummes Bort / oder verdrießliche Bebarde nicht fo gleich murrifch aufgenommen, fondern durch Bedult und Stillfchweigen lieber verschmertt / insgesammt aber ben andern Leuten und beren Begenwart alles jum Beften gedeutet werben foll. Widrigen Falls ift ein Weib / ohngeachtet fie in Dies fen allen von ihrem Manne Die Wahrheit redet / nicht ohne Schuld / weil fie auch hierdurch den Ramen / oder doch jum weniaften ben Berbacht eines unvernunfftigen / bofen / ungebultigen und unleidfamen 2Beibes auf fich ladet/ fo gehet jugleich ein groß Theil ihrer eigenen Ehre verloh-Bir reden aber hier nur von folchen Fehlern/die fich ohne Verlegung der Wahrheit becken laffen / nicht aber von folden Bogibeiten und Eprannepen derer Manner/ die offentlich am Tageligen / und fich nicht mehr verheien laffen. Worben unschuldigen und frommen aber von Mannes Gebüiffin feyn folt.

ne gu gonnen/ ja gu rathen ift/ daß fie dawider an gehörigen Orten Bulffe fuchen / und folder Boffheit gefteuret wer-Nur follen fie erinnert fenn / bag fie hierinn aufs glimpflichfte verfahren / und vorher/ehe fie diefen Rath ere greiffen/alle gutliche Wege gegangen, und ihre Maner mit vieler Sanfftmut und Flehen ju gewinnen versucht haben,

5. 6 Dieher gehoret noch Diejenige Ehrerbierung/ in welcher vernünfftige Weiber fich entfeken / baf fie in ihr ter Manner eigeneliche und eigene Derrich tungen und Ambte Gelchaffre fich einmengen folten Gie follen es fo wol ihren Mannern/ (wie bereits oben Anres gung hievon geschehen) als sich selbsten zur groffesten Schande rechnen / wo es an ben Lag fommt / baß fie bie Hande mit an die Umbte Weschäffte schlagen und sich in ihrem Furwig geluften laffen / ihren Mamern Reguln vorzuschreiben / wornach sie in diefer oder jener Gache voeiren und ihren Rath geben follen : Gintemalen diefeseint Beweißift / bag nicht die Manner über fie / fondern fie uber die Manner Meifter / und baber / wie man rebet/ rechte Ste Wanner fenen / benen ihre Manner von allen gleichfam Rechenschafft geben muffen. Wie nun auf einen folchen Mann/ Der folches leidet / nichts zu halten ift / fo ift auch von einem Beib/ die folches begehret/und ben Mann batu / es geschehe burch liftige Schmeichelenen ober auf andere Art / beredet und verleitet / eben fo wenig zu halten; weilen verständige gewissenhaffte Weiber / Dinge / Die ihnen zu wiffen nicht gebühren / auch alsdann / wanns die Manner ihnen schon offenbaren wolten / nicht einmal ans nehmen follten.

5.7. Diefe Chrerbietung führet brittens ben Gehors fam mit fich. Das Saupt muß die Blieder regieren/ Die Blieder aber / die unter dem Daupt ftehen / muffen dem Haupte unterthänig u. gehorfam fenn. Alfo/weil der Mann bes Beibes Daumtift fo ift fie fchuldig dem Manne gehore fam gu fenn in alle Dingen/die an fich nie unrecht und wider & Ott find. Darum / fo der gottlofe Che-Mann feinem Beibe etwas unrechtes / das wider & Ott ift / jumuthen und befehlen wolte / fo wurde fie fundigen / wo fie ihms iu Befallen thate / und in folchem Gehorfam ihren Mann Bott bem Deren felbst vorsette/und ihn foicher Gestalt ju einem Gogen machte. Muffer Diefem Fall ift fie ihm in ihrem gangen Leben/ und namentlich in Der Saushaltung iu gehorsamen / so meingeschräncket verbunden / daß fie ihr Darinnen feine Meinterschafft nehmen ober meinen muß/ daß es nach ihrem Ropf furkum gehen muffe. Dann ob Che Leute fchon das meifte in der Saushaltung mit becs berseits gepflogenen Rath zu thun haben / und also bas Weib/wo fie fichet/daß eine Sache beffer angegriffen werben mögte/ ihre Gedancken und Meinung auf befcheidene Art ihrem Manne "Rellen fan/fo foll der Mann doch immer der erste bleiben / Der zu befehlen hat / der Gehorfam aber gehoret bem Beibe. Deme guwider folle fie nicht eigenfinnig und haloffarrig auf ihrem Ginne bestehen/ dem Manne nicht trosig und widerspenftig widerbellen und das lette Wort überall zu behalten begehren: Go es the aber geriethe/ daß fie es behielte/ foll fie es ihr gu fchleche ter Chre gieben / fondern gewiß glauben / baß es ihr viel ruhmlicher und loblicher anfteben wurde / fo fie bem Manne auch in benen Dingen / Darinnen fie ihre Meinung für beffer halt/weichen / und in deffelben Beife bereits anges wiesener Maffen in billigen Dingen fich gedultig schicken

6. 8. Die noch übrige Pflichten fellen wir der Saus Mutter in der fo weit in der Haushaltung um fich greif. fenden Betrachtung vor / nach deren fie viertens des Diefer Dilicht gemät ibren gottlojen Mannern fo hart geplagten Beibern gers foll fie alle ihr zufommende Saus Gefchaffte wol und forge

fättig bestellen: Was der Mann erwirbt / folle fie unter Bluger Auflicht zu rathe halten / und nuglich zur Aufnahm Der Haushaltung anwenden. Sie foll gute Ordnung im ganzen Haufe halten: Die Lifche mit sauber und wolge-kochten Speifen nothburfftiglich versehen; ihres Mannes Kleider sauber halten / ihre Haus-Apothecken / so klein fie auch ift / mit Saus : Argneyen nothdurfftig verfeben. Infonderheit foll fie fich ju forgfamer Erziehung Der Rins Der/ihrem Manne die hulffliche Sand bieten; wie fie benn ben benenfelben / folange fie noch flein und unter ihrer Mufficht find, mehr als Der Batter ben fo vielfaltigen Ums gang mit ihnen auszurichten vermag / ba fie bingegen / wann nun deren Jahre ju nehmen/ unter des Batters Ers siehung vollig tretten. Defiwegen bann auch eine vernunfftige Mutter/benenfelben biegu einen Batter gu fparen und ben Rrafften gu erhalten / biefe erfte Erziehung befto willis ger und bescheidentlicher von bem Batter auf fich nehmen wird. Gie foll um Friedens willen / und dem Manne Den Ropff nicht ju verwirren / fcblechte geringe Dinge / Die etwan das Befinde betreffen / und fie felbft abhandeln und pergleichen fan / vor ben Mann nicht bringen / allermeift ba fie ihn jum Born geschwind auf und geneigt ju fenn / weiß. Bovon alles und jedes imonderheit zu erzehlen/ zu weitlauffig und unmöglich / die Saushaltung felbst aber

an die Sand geben wirb. 5.9. Gie wird aber nimmermehr des Mannes Ges bulffin fenn tonnen / mo fie boffartig / muffig / und in 2Bibermartigfeiten versagt ober fonft unleibfam ift. Es find Beibe Bilber / wie insgemein fcmacher am Bers ftanbe/ alfo auch mehr zu bem Kleider-Dracht / welcher wol gewiß eines ber thorichten Lafter ift / insgemein ges neigt; da will der Stols und Fürwis alle neue Moben u. Form nachmachen / der Mann wird täglich um Geld anselauffen/ folte er auch darüber von seinen Ereditoren alle Stunden gemahnet und geplaget werden/und in der Dahs rung vieles verderben und zu Grunde geben muffen ; daß Daber St Colerus libr. I. c. V. ein folches 2Beib fundi fui calamitatem , feiner Mahrung Unglück nicht ohne Brund nennet / ba man julent weber ju beiffen noch ju broden behålt: Sonberlich fo ber Mann folder fürwigigen Thorheit felbit durch die Finger fiehet / und ben D. Sies Ellann haufen laffet. 2Bas aber bie von Rleibern und fostlichen Gefchmuck geredet wird / folches ift gleichfalls von einem groffen prachtigen und daben toftbar aus. nebugten Saufe zu verfteben. Berftandige bausliche Beiber / ob fie fich fcon einer faubern erbaren Rleibung befleifigen / haben an folder Thorheit eine Abtehr / und find viel zu flug / daß fie das Geld / davon man haufen folte / auf tofe Lumpen / Die nach einem Sahr entweber berfchlieffen ober fonft in Albgang gerathen find / ober auch auf einen pracheigen Stein Sauffen wenden folten: benn fie verftehen und erfennen / baf ber Schmuct / fo in Rleibern bestehet / ber geringste fene / (weil fonft alle reiche Marrimen vor ben tugendfamen Weibern ben Borgug haben murben) fondern in der Gottesfurcht und andern Lugenden / Die ba unverandert ewig mahren / bestehen

s. 10. Weil auch der Missiggang / welcher sich mehrentheils zu der Hossart gesellet / so viel Boses lehret/daben mussige Hahne in der Haushaltung geben / so soll ein häuslich Weib darinn allezeit arbeitsam gesunden werden/und Schnecken-Art an sich nehmen/daß sie sich lieber daheim als in andern Hausern sinden lasse. Sie soll nit dencken/weil der Mann das Weib obbesagter Massen zu ernähren schuldig / daß sie dekwegen gar mussig geschen/und daben so viel/als sie zu verthun Lust dabe / verthun moge. Denn weil sie des Mannes Gehülssim heiset / so soll

sie ihm nicht nur essen / sondern auch arbeiten helssen: Will sie es nicht thun / so hat der Mann sie dazu ernstlich anzu-halten / ein Göttliches Recht. Was rechtschaffene Weisber sind / die erkennen sich von selbsten in der Liebe gegen ihre Männer schuldig / daß sie dieselbe / nach dem Erempel des Weibes Tobia / auf den Fall / da sie etwan durch Kranctheiten / oder Alters wegen elend / und Brod zu erwerben unvermöglich werden sollen / nach Möglichkeit

ju ernahren / fich nicht beschwehren follen.

6. 11. Endlich erfordert auch ihre Pflicht / daß fie nicht ichuchtern und unleidfam fene/und fo gleich/wann einige Roth / es fen an Rindern / oder Bieh / Brand / Migwaches Wieh-Sterben und dergleichen in der Dauss haltung angehet / verzagen wolle / daß der Mann genug an ihr ju troften hat / und an ftatt daß er durch des Wei-bes Beständigkeit in dem Wertrauen auf Gottes Benftand geffarctet werben folte / burch folche Rleinmuthigs Beit offt felbft weich uud verzagt gemacht wird. Namente lich foll fie basjenige leiben / und die Befchwehrlichteit / Die ihr (BOtt felbft ben ihrer Schwangerschafft und Bes burt ber Rinder und beren mubefamen Erziehung auf geleget hat / mit Gedult ohne Murren auf fich nehmen/ und ferne fenn laffen / daß fie um defroillen ihrem Manne murifch begegnen/ und weil fie fich an Gibtt nicht rachen fan / an ihm fich unverantwortlicher Weife gurachen / fich unterstehen woite.

5. 12. Bum Befchluß Diefes Capitels follen alle Ches Beiber insgesammt erinnert fenn / baß fie biefe Pflichten alle gufammen als allgemeine burchgehende Ochuldigfeis ten / Die fie ohne Abficht auf Alter/ Dermogen / und Stand ohn Unterfcheid zu beren Ubung verbinden / anfes ben muffen. Die allerreicheste Frau / Die ben armeften Mann genommen hat / ift benfelben fo molgu lieben, ju ehren / und ihm unterthänig ju jenn schuldig / als die armefte / benn ob fie fcon Beld hat / fo fan boch foldes feiner Herrschafft / Die ihm Gott felbst über das Weib gegeben hat / nichts benehmen / sondern fie gilt mehr als all ihr Belb. hiernach haben fich junge und pornehe me grauen/welche alte und ihrem Berfommen nach in der 2Belt nibrige und gering geachtete Manner genommen haben/ebenfalls zu achten. 2luch biejenige 2Beiber / Die foungluckfelig find / daß fie von ihren Mannern hart traetiret / und mit allerlen Drangfalen gedränget werben / follen hie gedencken / daß fie gleichwolihre Manner fenen/ und eben befregen/weil fie es fenn/ fich ju diefen Pflichten in Gebult verbunden erfennen. 2Biederfchelten / wiedere fchlagen / bem Manne in Die Haare gehen / oder gar dars pon lauffen will die Sache nicht ausmachen: Sondern der befte Rath ift/ fchweigen / nachgeben/ und ju gelegener Beit ben Mann freund und beweglich ermahnen / und ba es aufs aufferfte fommt / verständiger Christlicher Leute Rath und Sulffe bescheiben und vernünfftiglich gebrauchen / ob er hierdurch gebeffert / und ihr einigerlen Maffen Ruhe geschafft werben mogte. Es werben aber vernunfftis ge Beiber / Diese Schuldigteit felbst willig und ungezwuns gen abstatten / wann fie nur betrachten baß folche alle inse gefammt alfo bewandt find/ daß fie nicht allein ihrer Mans ner/fondern auch zugleich ihr eigenes Befte / als welches nach obgefestem Grunde ein gemeinschafftliches Gut ift aufs befte befordern tonnen,

Redits . Anmerdungen.

5. 4.

Fil in diesem Absach viel von der Shr und Ansehen/
welches das Weib von dem Mann bekommt/ gehandelt wird: Alsläßt sich hier nicht uneben diese

Mann Gott nunffti Sclav fraute 7. 28 Gruni Bahn ware mana ner dif Hoelt \$. mal tortur. \$. Inft

Fragero

Ehe er3

ehrliche

werheur

2Belche

te fie mit

durch die

ihres Mi

de Senato

nach Mus

qui fil. fin

9))cinun

angichet

Theilneh

au dahne

nem fold

thre Be

fonne al

sum Na

Natter (

wird bie

muel. St

M 3

als ju je

Statut.

maffige

Das er t

mit aile

Add, La

Diff.de.

rannen

2Beib o

gu fuche

rung/

non Den

dereftit

thane C

befinbe

und B

Inme

daffer

ner Go

B. C.d.

Dann

en: Will ch answ ne Weis be gegen an durch Brod su öglichteit

daß fie ich/wann Brand/ er Paus nn genug des Aber tes Bepe muthigs Mamente beeit / Die und Ges oung auf nehmen/ n Manne cht rächen

chen / fich

n alle The Phichten chuldigfei. gen / und den / anfe a armeften gu lieben/ / als die och folches das Beib gilt mehr pornehs nach in dec genommen Beiber / Die n hart traet werden/ nner fenen/ n Pflichten en / wieders er gar dare sondern der legener Zeit und ba es ficher Leute lich gebrau cley Massen e vernunfft ungestouns lche alle inse ihrer Man als welches hes Gut 1911

nd Ansehens fommt/ge uneben diefe Trag

Fragerortern : Ob ein von ihren Eleern auffer ber Scheerzeugtes Weib / wann daffelbe fich an einen ehrlichen / und in boben Warden ffebenden Mann werbeurathet / burch folche Ehe kgitimiret werde! Welche Frag ersten Unblicks das Unsehen hat / ob konn-te sie mit Ja beantwortet werden / in Erwegung ein Weib burch Die Berehligung / aller Chr / 2Burden und Anfehen ihres Manns theilhafftig / per. l. 13. C. de dignit, &l. 8. ff. de Senator. Ja/was noch mehr/alle Macul und Flecken/ nach Musfag der Canonifchen Rechten / in cap, tanta. X. qui fil. fint. legitim. Dadurch abgewischt wird / und diefer Meinung ift Der Jurift Angelus, welchen Philippus Decius angiehet / in l. 2. n. 4. in f. ff. de R. J. Alleine weil Diefe Theilnehmung über Die Bulaffung ber Befege uchit hinaus gu bahnen / in benfelben aber nirgende gu befinden / bag eis nem foldem Weib / welches unehlich gebohren / burch ihre Berheprathung die Macul ihrer unehlichen Geburt tonne abgewischet werden / zugeschweigen / baß solches gum Machtheil anderer aus rechtmaffiger Che von ihrem Batter erzeugten Rinder / gefchehe / vid. Nov. 89. c. 9 als wird diefe Frag vielmehr mit Mein entschieden, Conf. Samuel. Stryck, in vi, modern. Pandeet, Lib. s. Tit. 6. 5. XX.

6. 5. Wir reden aber nur bon folden Tehlern.

M Jewolbem Mann Die Buchtigung über fein Weib unbenommen / ja vielmehr in den Rechten jugelaffen ift/ als ju schen ex Nov. 117. cap. 14. ibipue Gotofr. in not. Add. Statut. Hamburg. p. 4. act. 48. rubr. welchen Personen massige Buchtigung erlaubt sepe; so muß doch dieselbe vor baserfte aus rechtmaffiger Urfach / und bann auch mit ailer Maß und Bitmpffgeschen / per citat. text. Add, Langenbeck. Diff. de Caltigat, moder cap. 2. & Stryck. Diff.de Alapa cap, 2. n. 20. QBibrigen Balls / fo Die Ens rannen des Manns ju groß und unmäßig / wurde dem Weib allerdings fren fteben / an gehörigen Orten Bulffe ju fuchen / und diffalls genugfame Caurion und Berfiches rung / fie nicht mehr inskunfftige fo tyrannifch zu tractiren/ von bent Mann zu prætendiren / juxta gloff, in cap. 8. X. de reftitut. spoliat. oder / fo fie vermeint / Daß ihr burch fothane Caution nicht gemigfant gerathen fene / nach Guts befinden der Obrigfeit / gar um die Scheidung gu Gifch und Bett anzuhalten / per cap. 13. in. f. X. de reltit. spol. Inweldem Fall ihr ber Mann ihre Unterhaltung zu vers fchaffen schuldig, angefehen er durch feine Schuld ju fothas ner Scheidung Urfach gegeben. Vid. Cyn. & Bald. in I, 13, C. de Neg. gelt. Add. Hieron. Schurff, conf. 42, cent. 1, & Joh. Schneidew, ad Tit. Inft. de Nupt, p. 4. n. 15. & feqq. Dann obgleich bargethaner Maffen / bas 2Beib bem Mann unterworffen / fo darffer fich doch folder ihm von Sott eingeraumter Bewalt nicht migbrauchen / in vernunftiger Erwegung / daßer mit ihr nicht als mit einer Celavin oder Ummenfchen / fondern als feiner ihm anvertrauten Gehulffin umgehen muffe / V. omnino 1. Petr. 3. v. 7. QBefiwegen bas unnuge Befchwag bererjemgen in Grunde zu verwerffen / welche diefe Meinung auf Die Bahn ju bringen / als ob die Weiber Peine Menfchen waren / feine Scheugetragen / davon ju feben Bruckmann, de differ, utriusque fex. p. I. pr. membr. 3. art. I. Falkner diff, de mulier, earum jur, cap. 1, 5, 10. Francisc. Henr, Hoeltichius, in quæst, fæmina non est homo. Joh. Fab. in S. mascul. n. 3. J. de nupt, Guid. de Suzar. in tr. de indic. & tortur, n. 11. & Cujac, 6, O. 21. fed vid. Joh, Harppr. ad 6. 7. Inft. de publ. jud. n. 9. & mult. feqq.

ringsten fich nicht einmengen / fondern auch von allen der gleichen Gachen / fo ben Mannern insgemein allein jufter hen / fich ganglich enthalten / eingedenct / baß folches mit ihrem Geschlächt nicht übereinkomme. Und fo die Dans ner foldhes zugeben / laffen fie dadurch ihr Gewiffen nicht unbeflectt/Dahero D. Arnold. Menger. in scrutin, conscient. cap. 10. q. 67. recht urtheilet / daß ein folcher grauens Anecht/ Weiber-Manne und Sie Mann mit Der laffung feines thm von GOtt verlichenen Rechtens/ in seinem Gewissen vor GO et straffvar und Beines Wegs zu entschuldigen seye. Welchem zu folge bann bie Romische Rechte mit gutem Jug den Weibern alle Berwaltung der offentlichen und mannlichen Memter verbotten / fo / daß fie Vermög diefes Rechtes kein Richs terliches Umbt verfehen / v.l. 2. ff. de R. J. & l. 12. 6. pen. ff. de Judic. noch mit advocir-ober procuriren umgehen / v. 1. 1. 5. 5. ff. de postul. & l. 41. ff. de procur. willfuhrliche Sachen auf fich nehmen / v. l. f. C. de recept, noch andere Dinge / fo ben Mannern allein gufommen / verrichten fone nen/ gleichwie weitlaufftig zu sehen ben ben Commenta-toribus ad L. 2. ff. de R. J. insonderheit aber ben Jacob. Gorhof. Philipp. Matthæi. Decio. Schile. und noch mehr andes In Erwegung aber feine Regul angutreffen / web che nicht ihren Abfall hat : Allfo muß hier diefes noch anges merctet werden / daß es eine andere Bewandnus habe mit benjenigen Frauens Derfonen/ welche von Fürftlicher und anderer hohen Geburt herstammen / und gange Lander und Provingen erblich übernehmen / angefehen Dieselbige nach dem Lauff der täglichen Erfahrung/heut zu Tag eben dergleichen Dingeverwalten / welche den Weibern niedrisgen Berfommens unterfaget find; und diefes darum / weil man fich zu denfelben / indem fie mit ihren Rathen verfes hen/fo leicht feiner folchen weiblichen Schwachheit/als ben anderen / zubefahren hat / gleichwie bezeuget Modelt. Piftor. Resp. 7. n.7. Conf. c.4. ibique Canonitt. X. de arbitr. c. 43. de Elect. in 6. Junct. cap. 12. ibique Barbof, X. de major & Obed. & Rec. Imp, de anno 1544. S. aber ein jeder Prælat. Prælatin, 60. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. d. 9. Struv.S. J. F. c. 5. aph. 3. n. I. & Tob. Paurmeift. Lib. 2. de Jdict. c. 10. n. 10.

De fich die Beiber / und nechst benfelben ein jedwas Der feinem Standt gemaß / in Rleidern aufführen und verhalten foll / davon befihe Reformat. guter Policen ju Augspurg aufgericht de anno 1730. sob. Tit. von uners dentlicher und köstlicher Rleidung. Item Policens Ords nung zu Augspurg de anno 1548- und zu Franckfurt de an-no 1577- unter eben dieser Uberschrifft. Conf. Chur-Bapris iche Policen Ordnung 5.7 rubr. von unordenlicher toftlicher Rleidung / und dergleichen Uberfluß / & M. Ellingers 216 lamodischer Rleider - Teufel.

> S. 10. perf. Daf fie diefelbe nach dem Erempel 2c.

Degleich Diefer Rall nicht öffters vorzutommen fcheis net / Dag das 2Beib den Mann ernahret : Jedannoch aber / wann der Mann durch unversehene Zufall in Abnehe mung feiner Nahrung fommt / will bem Beib aller bings gebühren / ihn mit nothwendigen Rahrungs Mitteln von bem Thrigen an die Sand zu gehen / in Erwegung fie mit ihrem Mann alles Gluck und Ungluck zu theilen schuldig per l. 22. §. 7. ff. fol. matrim. arg. l. 1. & avth. feq. C. unde Vir & Uxor. Add. Schurff. Conf. 80. cent. 1. Bartol, de aliment. n. 49. Surd. de aliment. tit, I. qv. 35. n. 5. & Je Weiber follen nicht allein in Die Berrichtungen fegg. Carpz. Jpr. for. p. 3 c. 25. def. VII. Mart. Coler. und Ampte Gefchafften ihrer eigenen Manner im ges Lib. L de aliment, cap. 12, & Schilt. Inft. Jur, Can. L. 2.